

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 14.

Inhalt: Wahlordnung für die Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungsamts (§§ 40 flgd. der Reichsversicherungsordnung), Seite 119. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gezetzblatt und dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 130.

(Nr. 53.) Wahlordnung für die Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungsamts (§§ 40 flgd. der Reichsversicherungsordnung).*)

1. Wahlleiter und Wahlberechtigte.

1. Der Vorsitzende des Versicherungsamts oder sein ständiger Stellvertreter leitet die Wahl (Wahlleiter).

2. Wahlberechtigt sind die Vorstandsmitglieder der Krankenkassen**), die im Bezirke des Versicherungsamts mindestens 50 Mitglieder haben. An der Wahl nehmen ferner teil die Vorstandsmitglieder der

a) knappschaftlichen Krankenkassen,

b) Ersatzkassen,

sofern sie im Bezirke des Versicherungsamts mindestens 50 Mitglieder haben, die Ersatzkassen und die außerhalb des Bezirks des Versicherungsamts sesshaften Kassen außerdem nur, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl dem Wahlleiter rechtzeitig anmelden und die Zahl ihrer Mitglieder in diesem Bezirke nachweisen.

*) Alle in der Wahlordnung aufgeführten Paragraphen beziehen sich, soweit nicht ein anderes angegeben ist, auf die RVO.

**) Krankenkassen sind, soweit nicht ein anderes angegeben ist, die Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen (§ 225).

1914.

Ausgegeben in Weimar am 28. April 1914.

21

Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder, deren Beschäftigungsort (§§ 153 bis 156) sich zur Zeit des letzten Wahltags (§ 393) vor der Feststellung im Bezirke des Versicherungsamts befindet. Bei Mitgliedern von Ersatzklassen, bei unständig Beschäftigten (§ 442) und solchen Mitgliedern, die Klassen auf Grund der §§ 176 und 313 angehören und einen Beschäftigungsort nicht haben, tritt an Stelle des Beschäftigungsorts der Wohnort. Bei Hausgewerbetreibenden ist der Ort ihrer eigenen Betriebsstätte (§ 466), bei den im Wandergewerbbetriebe Beschäftigten der Ort maßgebend, bei dessen Polizeibehörde der Wandergewerbschein beantragt worden ist (§ 459).

An Stelle der Vertreter der Versicherten im Vorstande wählen

bei den knappschaftlichen Krankenkassen die für den Bezirk des Versicherungsamts zuständigen Knappschaftsältesten,

bei den Ersatzklassen, die örtliche Verwaltungsstellen haben, die Geschäftsleiter der für den Bezirk des Versicherungsamts zuständigen örtlichen Verwaltungsstellen.

II. Vorbereitung der Wahl, Vorschlagslisten.

3. Der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, daß eine etwa notwendige Erhöhung der Zahl der Versicherungsvertreter vorgenommen wird (§ 41 Abs. 1). Es sind nur gerade Zahlen festzusetzen.

4. Mindestens 6 Wochen vor der Wahl setzt der Wahlleiter die Stimmenzahl der Klassen fest.

Die hierzu erforderlichen Ermittlungen werden für die Krankenkassen, die im Bezirke des Versicherungsamts ihren Sitz haben, von Amts wegen vorgenommen. Die Ersatzklassen und Klassen, die außerhalb des Bezirks des Versicherungsamts ihren Sitz haben, fordert der Wahlleiter rechtzeitig durch Veröffentlichung in den für die amtlichen Bekanntmachungen des Versicherungsamts bestimmten Blättern auf, ihre Beteiligung an der Wahl anzumelden und die Zahl ihrer nach Nr. 2 anrechnungsfähigen Mitglieder nachzuweisen.

Jede Klasse erhält für jedes anrechnungsfähige Mitglied eine Stimme.

5. Der Wahlleiter verteilt die für jede Klasse festgesetzte Stimmenzahl auf die Vorstandsmitglieder und die an ihrer Stelle nach § 42 Abs. 3 Wahlberechtigten. Bruchzahlen werden nicht berücksichtigt.

6. Spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag teilt der Wahlleiter nach dem anliegenden Muster den Wahlberechtigten die auf sie entfallende Stimmenzahl sowie Ort, Tag und Stunde der Wahl mit der Aufforderung mit, ihm bis zu einem bestimmten Termine Vorschlagslisten einzureichen. Der Wahlleiter ist berechtigt, nachträglich Ort und Stunde der Wahl abzuändern. Die Änderung ist den Wahlberechtigten spätestens 3 Tage vor dem Wahltag mitzuteilen.

Anlage 1.

7. Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgeber und die Versicherten getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste soll dreimal so viel Namen enthalten, als Versicherungsvertreter zu wählen sind.

Die vorzuschlagenden Personen sollen mindestens je zu Dreiviertel an der Unfallversicherung beteiligt sein (§ 48) und in der Reihenfolge aufgeführt werden, daß immer drei hintereinander Vorgeschlagene an der Unfallversicherung beteiligt sind.

Sie sollen ferner mindestens je zu einem Drittel am Sitze des Versicherungsamts selbst oder nicht über 10 km entfernt wohnen oder beschäftigt sein. Auch sollen die hauptsächlichsten Erwerbszweige, insbesondere die Landwirtschaft und die verschiedenen Teile des Bezirks berücksichtigt werden (§ 49).

Die Vorgeschlagenen sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort, bei Versicherten auch unter Angabe des Arbeitgebers, zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens 5 Wahlberechtigten unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters aus der Mitte der Unterzeichner unterschrieben sein. Ist kein Vertreter benannt, so gilt der erste Unterzeichner als Vertreter. Der Vertreter soll am Sitze des Versicherungsamts oder in dessen Nähe wohnen oder beschäftigt sein.

Mit den Vorschlagslisten für die Versicherten soll von jedem in den Listen Genannten eine Erklärung darüber vorgelegt werden, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist. Bei den Vorschlagslisten für die Arbeitgeber soll eine solche Erklärung nur beigebracht werden, soweit ein Vorgeschlagener nach §§ 17, 50 zur Ablehnung der Wahl berechtigt ist.

8. Der Wahlleiter läßt die Listen mit dem Tage des Eingangs und fortlaufend nach der Reihenfolge des Eingangs mit Buchstaben (A, B usw.) bezeichnen. Er prüft die Vorschlagslisten und teilt etwaige Anstände alsbald den bevollmächtigten Vertretern mit. Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen.

9. Wer auf mehreren Listen vorgeschlagen ist, wird vom Wahlleiter aufgefordert, sich binnen einer Frist für eine bestimmte Liste zu entscheiden. Erklärt er sich nicht innerhalb dieser Frist, so wird sein Name auf allen Vorschlagslisten gestrichen. Den bevollmächtigten Vertretern ist die Streichung unverzüglich mitzuteilen und ihnen anheimzugeben, binnen einer Frist Ersatzvorschläge zu machen. Wer bereits in einer Vorschlagsliste aufgeführt ist, darf dabei nicht vorgeschlagen werden. Den Vertretern ist die Einsichtnahme in die eingereichten Listen zu gestatten.

10. Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten zu streichen; den bevollmächtigten Vertretern ist nötigenfalls die Beschaffung anderer Unterschriften binnen einer Frist zur Vermeidung der Ungültigkeit der Vorschlagslisten aufzugeben.

11. Die Vorschlagslisten sind, soweit nicht im letzten Absatz ein anderes bestimmt ist, ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie den zwingenden Vorschriften der Nr. 7 nicht entsprechen und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Sind die Vorschriften der Nr. 7 Abs. 2 und 3 nicht beachtet, so ist der bevollmächtigte Vertreter aufzufordern, andere geeignete Personen vorzuschlagen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so kann der Wahlleiter bei Verstößen gegen Nr. 7 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 von oben anfangend in der Liste die nicht geeigneten Vorgeschlagenen streichen oder zugunsten geeigneter Vorgeschlagener an eine spätere Stelle setzen.

Ist ein Vorgeschlagener nicht in der vorgeschriebenen Weise bezeichnet und kommt der bevollmächtigte Vertreter der Aufforderung, die Bezeichnung zu ergänzen, nicht rechtzeitig nach, so wird der Name des unvollständig Bezeichneten gestrichen. Enthält eine Vorschlagsliste trotz etwaiger Streichungen eine größere als die vorgeschriebene Zahl von Bewerbern, so werden die Vorgeschlagenen gestrichen, deren Namen den in zulässiger Zahl vor ihnen Genannten folgen. Enthält eine Vorschlagsliste weniger als die vorgeschriebene Zahl von Bewerbern, so wird sie dadurch nicht ungültig.

12. Die Anstände sollen bis zum Ablaufe des 10. Tages vor dem Wahltag beseitigt sein.

Frühestens 9 und spätestens 5 volle Tage vor dem Wahltag sind die gültigen Vorschlagslisten von dem Wahlleiter gleichzeitig mit ihrer Bezeichnung (Nr. 8) in den für die amtlichen Bekanntmachungen des Versicherungsamts bestimmten Blättern zu veröffentlichen oder den Wahlberechtigten zu übersenden.

13. Wird bis zu dem in Nr. 6 bestimmten Termine nur eine Vorschlagsliste von den Arbeitgebern oder den Versicherten eingereicht, so findet bei dieser Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig verzeichneten Personen gelten in der erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags als gewählt.

III. Die Wahl.

14. Zum Wahlraume haben nur die Wahlberechtigten Zutritt.

15. Die Wähler haben sich auf Verlangen des Wahlleiters über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Als Ausweis genügt in der Regel die Vorlage der den Wahlberechtigten übersandten Aufforderung (Nr. 6).

16. Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Widerspruch oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraums handschriftlich oder durch Vervielfältigung herzustellen.

Den nach § 42 Abs. 3 wahlberechtigten Knappschaftsältesten und Geschäftsleitern örtlicher Verwaltungsstellen von Ersatzkassen, die außerhalb des Bezirks des Versicherungsamts wohnen, kann vom Wahlleiter auf Antrag, der nur bis zu einem vom Wahlleiter gesetzten Termine zulässig ist, gestattet werden, die Stimmzettel am Tage der Wahl in einem verschlossenen Umschlage (Nr. 17 Abs. 3) bei dem Versicherungsamt ihres Wohn- oder Beschäftigungsorts während der dortigen Geschäftsstunden persönlich abzugeben. Das Versicherungsamt prüft die Wahlberechtigung (Nr. 15). Etwaige Ausweise sind dem Wahlleiter in der Weise einzureichen, daß die Ausweise und der Umschlag des Stimmzettels jedes Wählers in einem besonderen Umschlage vereinigt werden.

Der Wahlleiter kann zum Zwecke der Stimmabgabe örtliche Stimmbezirke einrichten.

Es darf nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden. Als verändert gelten auch solche Vorschlagslisten, in welchen die Reihenfolge der Vorgeschlagenen geändert ist. Es genügt aber, daß der Stimmzettel die Bezeichnung der Liste (Nr. 8) enthält, für die der Wähler sich entscheidet. Im übrigen sind Stimmzettel, die von den Vorschlagslisten abweichen, ungültig.

17. Die zur Ausübung ihres Wahlrechts Erschienenen sind in Listen einzutragen, von denen die eine für die Arbeitgeber, die andere für die Versicherten bestimmt ist. In den Listen ist die fortlaufende Nummer, der Name, Beruf und

Wohnort der Erschienenen, in der Liste der Versicherten auch der Name des Arbeitgebers, bei dem der Versicherte beschäftigt ist, anzugeben.

Wird ein zur Wahl Erschienenener als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen, so ist sein Name gleichwohl in der Liste, für die er sich angemeldet hat, aufzuführen; der Zurückweisungsgrund ist dabei zu vermerken.

Zur Aufnahme der Stimmzettel ist für Arbeitgeber und Versicherte je eine besondere Wahlurne aufzustellen, in welche die Wahlberechtigten ihre Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlage, der mit dem Stempel des Versicherungsamts versehen ist, durch die Hand des dazu bestimmten Beamten hineinlegen. Die Umschläge werden den Wahlberechtigten zusammen mit der Aufforderung (Nr. 6) übersandt. Auf ihnen ist die dem Wahlberechtigten zustehende Stimmenzahl vorher amtlich zu vermerken.

18. Der Wahlleiter verkündet den Ablauf der für die Wahl jeder Gruppe festgesetzten Zeit. Danach sind nur noch Personen zur Wahl zuzulassen, die bereits im Wahlraum anwesend sind.

Sodann wird die Wahl geschlossen und auf den Listen durch den Wahlleiter oder den von ihm dazu bestimmten Beamten durch Unterschrift bescheinigt, daß sich niemand weiter zur Ausübung des Wahlrechts gemeldet hat.

19. Hierauf sind die Umschläge aus den beiden Wahlurnen zu entnehmen und getrennt zu zählen. Ergibt sich hierbei eine Abweichung von der in den Listen festgestellten Zahl der zur Abgabe ihrer Stimme Zugelassenen, so ist dies nebst dem zur Aufklärung Dienlichen in der Niederschrift (Nr. 20) zu vermerken.

Die Umschläge dürfen nicht geöffnet werden.

20. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche Zeit und Ort der Wahlhandlung, die Gesamtzahl der Wähler, die abgestimmt haben, ferner die bei der Wahl sich etwa ergebenden Beanstandungen, die Entscheidungen über die Zulassung zur Wahl sowie alle sonstigen Vorfälle enthält, die für die Gültigkeit der Wahl in Betracht kommen. Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und dem nach dessen Ermessen zuzuziehenden Schriftführer zu unterschreiben.

21. Hierauf sowie nach dem etwaigen Eingang der bei anderen Versicherungsämtern nach Nr. 16 Abs. 2 abgegebenen Stimmen, beruft der Wahlleiter zur Feststellung des Wahlergebnisses je einen im Bezirke des Versicherungsamts wohnenden Arbeitgeber und Versicherten zu Beisitzern.

Der Wahlleiter verpflichtet die Beisitzer durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten.

Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlvorstand. Die Wahlberechtigten dürfen der Feststellung des Wahlergebnisses beiwohnen.

22. Der Wahlvorstand öffnet die Wahlumschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und vermerkt auf ihnen die je auf ihrem Umschlag angegebene Stimmenzahl. Sodann prüft er die Gültigkeit der Stimmzettel und stellt die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen fest.

Jeder gültige Stimmzettel zählt soviel Stimmen, als auf dem Wahlumschlage vermerkt sind.

Stimmzettel, die den Vorschriften der Nr. 16 Abs. 1 und 4 und der Nr. 17 Abs. 3 nicht entsprechen oder ein Merkmal haben, welches die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, sind ungültig. Ungültig ist ferner ein Stimmzettel, wenn sein Inhalt zweifelhaft ist. Befinden sich in einem Umschlage mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur als ein Stimmzettel gezählt, andernfalls sind sie ungültig.

23. Die Versicherungsvertreter werden unter die Vorschlagslisten nach dem Verhältnis der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen (Nr. 22) verteilt, und zwar in der Reihenfolge der der Größe nach geordneten Höchstzahlen, die sich bei der folgenden Rechnung ergeben, für die in Anlage II als Muster ein Beispiel beigelegt ist.

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmzahlen sind in einer Reihe nebeneinander zu stellen und alle durch 1, 2, 3, 4 usw. zu teilen. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen. Die Teilung ist fortzusetzen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Bruchteile von Zahlen sind wegzulassen.

Sind bei der Verteilung des letzten Sitzes mehrere gleiche Zahlen vorhanden, so entscheidet das Los.

24. Für die Zuweisung der auf die einzelne Vorschlagsliste entfallenden Sitze an die gültig vorgeschlagenen Bewerber ist die Reihenfolge maßgebend, in der die Bewerber in der Liste aufgeführt sind.

Sind einer Vorschlagsliste mehr Sitze zuzuweisen, als auf ihr Bewerber gültig vorgeschlagen sind, so sind alle auf ihr vorgeschlagenen gewählt. Die überzähligen

Anlage II.

Sitze werden unter die übrigen Vorschlagslisten durch Fortsetzung des in Nr. 23 bestimmten Verfahrens verteilt.

25. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Wahlleiter und dem nach seinem Ermessen zuzuziehenden Schriftführer zu unterschreiben.

In ihr sind Zeit und Ort der Verhandlung, die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, ferner die jeder Vorschlagsliste zugefallene Stimmzahl, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Vorschlagslisten und die Namen der Gewählten anzugeben.

Dem Oberversicherungsamt ist unverzüglich eine Abschrift zu übersenden.

26. Das Ergebnis der Wahl ist den Gewählten mit der Aufforderung mitzuteilen, sich über die Annahme der Wahl zu erklären. Geht binnen 3 Tagen eine Erklärung nicht ein, so gilt die Wahl als angenommen.

Lehnen gewählte Personen die Wahl mit Erfolg ab oder scheiden sie während der Dauer der Wahlzeit aus, so rücken die auf derselben Liste gültig vorgeschlagenen, noch nicht gewählten Bewerber in der in Nr. 24 Abs. 1 bezeichneten Reihenfolge als Stellvertreter ein. Nr. 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

Ersatzwahlen finden während der Dauer der Wahlzeit in der Regel nicht statt. Sie können von der Aufsichtsbehörde des Versicherungsamts zugelassen oder angeordnet werden, wenn die Zahl der Versicherungsvertreter insgesamt oder in der Gruppe der Versicherten oder der Arbeitgeber auf weniger als die Hälfte der ursprünglichen Zahl herabsinkt. Die Aufsichtsbehörde bestimmt das Nähere.

27. Das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlleiter in den für die amtlichen Bekanntmachungen des Versicherungsamts bestimmten Blättern zu veröffentlichen, sobald feststeht, daß die Gewählten die Wahl annehmen.

28. Die Gültigkeit der Wahl kann binnen einem Monat nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Wahlleiter angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig. Die Entscheidungen des Wahlleiters können nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden, wenn der Wahlleiter nicht selbst seine Entscheidungen auf Beschwerde der Beteiligten abändert.

Soweit die Gültigkeit der Wahl angefochten ist, können die Gewählten ihr Amt erst ausüben, wenn das Oberversicherungsamt die Wahl für gültig erklärt hat.

29. Die Wahl einer oder beider Gruppen ist ungültig, wenn gegen wesentliche

Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Ist die ganze Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten. Ist nur die Wahl der Arbeitgeber oder der Versicherten ungültig, so ist nur die Wahl der einen Gruppe zu wiederholen.

30. Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Das Gleiche gilt von der Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (zu vergleichen insbesondere §§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Nr. 26 Abs. 2, 3 gilt entsprechend.

31. Der Wahlleiter macht dem Oberversicherungsamte von der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses und von der Gesamtstimmenzahl, die er gemäß § 43 für die wahlberechtigten Klassen festgestellt hat, unverzüglich Mitteilung. Zugleich veröffentlicht er das endgültige Ergebnis der Wahl in den für die amtlichen Bekanntmachungen des Versicherungsamts bestimmten Blättern.

32. Die Akten über die Feststellung des Wahlergebnisses und die Stimmzettel sind bis zum Ablaufe der Wahlzeit vom Versicherungsamt aufzubewahren.

W e i m a r, den 20. April 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteufsch.**



Anlage I.

Die Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungsamts
 findet
 für die Arbeitgeber am den 19.....
 von Uhr bis Uhr
 für die Versicherten am den 19.....
 von Uhr bis Uhr
 in statt.

Es sind Versicherungsvertreter zu wählen. Die zu Wählenden
 werden je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Versicherten entnommen. Hiernach
 haben Sie Arbeitgeber
 Versicherte zu wählen.

Es stehen Ihnen Stimmen zu. Der Stimmzettel ist in dem an-
 liegenden Wahlumschlage verschlossen abzugeben.

Diese Aufforderung dient als Wahlausweis.

Ich fordere Sie auf, eine

Vorschlagsliste

für die Wahl bis zum 19..... bei mir einzureichen, die
 Namen enthalten soll.

Auf die umstehend abgedruckten wichtigsten Bestimmungen der Reichsversicherungs-
 ordnung und der Wahlordnung wird besonders hingewiesen.

den 19.....

Der Wahlleiter.

Auf der Rückseite der Aufforderung sind die §§ 12, 41 Abs. 2, 47 RVO. und die Nummern 2,
 7, 14—16, 22 Abs. 2, 8 der Wahlordnung abgedruckt.

Muster

der Rechnung nach den Nrn. 23 flgd. der Wahlordnung.

Es sind für die Gruppe der Versicherten (Arbeitgeber) 6 Versicherungsvertreter zu wählen. Für die Wahlen sind fünf Listen A, B, C, D, E aufgestellt. Es sind Stimmen entfallen auf

A	B	C	D	E
6212	5626	1224	968	912

Die Bildung der Teilzahlen ergibt folgendes:

Teilung durch	A	B	C	D	E
1	6212	5626	1224	968	912
2	3106	2813	612	484	456
3	2070	1875	408	322	304
4	1553	1406	306	242	228
5	1242	1125	244	193	182
6	1035	937	204	161	152

Ordnung der Höchstzahlen.

1. 6212	Liste A	} Sitze der Versicherungsvertreter.	7. 1553	Liste A
2. 5626	= B		8. 1406	= B
3. 3106	= A		9. 1242	= A
4. 2813	= B		10. 1224	= C
5. 2070	= A		11. 1125	= B
6. 1875	= B		12. 1035	= A

Es sind hiernach gewählt

von Liste A: 3 Versicherungsvertreter

= = B: 3 =

= = C: — =

6 Versicherungsvertreter.